



**Reglement**

**über das  
Kontrollverfahren**

**von**

**allgemeinverbindlich erklärten  
Gesamtarbeitsverträgen**

## **1. Grundsatz**

Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) der Stiftung SAVE, hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung und Durchführung der GAV-Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen (Reglement ZPK Art. 4.1 a).

## **2. Kontrollen**

Lohnbuchkontrolle, Briefkontrolle

Eine Lohnbuchkontrolle kann durch ein Auslosungsverfahren an der ZPK Sitzung oder auf Grund von Anzeichen von Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages, durch die ZPK-Kommission oder durch das Präsidium angeordnet werden. Die Lohnbuchkontrolle wird direkt bei der zu kontrollierenden Firma oder durch Einfordern der dazu nötigen Unterlagen (Briefkontrolle) durchgeführt.

Bei einer Lohnbuchkontrolle vor Ort ist die zu kontrollierende Firma mit eingeschriebenem Brief über die Kontrolle, den Ablauf und die gesetzlichen Grundlagen zu informieren. Auf begründetes Verlangen wird die Kontrolle durch ein neutrales Buchhaltungsbüro durchgeführt.

Bei einer Briefkontrolle werden die Unterlagen mit Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen schriftlich eingefordert. Für die Einreichung dieser Unterlagen wird eine Frist von 30 Kalendertagen gewährt. Diese Kontrolle findet auf der Geschäftsstelle durch den dazu befugten Kontrolleur statt.

Die zu kontrollierende Firma kann gegen den Beschluss einer Lohnbuch- oder Briefkontrolle schriftlich Einspruch einlegen. Die Einsprachefrist beträgt 21 Kalendertage.

## **3. Kontrollbericht**

Über die durchgeführte Kontrolle wird ein Bericht erstellt und dem Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer zugestellt. Bei Feststellung von Verstößen (Beschluss) gegen den Gesamtarbeitsvertrag, wird dem Arbeitgeber und/oder dem Arbeitnehmer die Gelegenheit eingeräumt, Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Die Frist für die schriftliche Einreichung der Stellungnahme beträgt 21 Kalendertage.

Zudem wird der Arbeitgeber im Kontrollbericht aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen u.a. die Belege der Nachzahlungen einzureichen, andernfalls gibt die ZPK den einzelnen, namentlich genannten Arbeitnehmern das Bestehen von Lohndifferenzen bekannt.

#### **4. Verletzung eines ave GAV / Konventionalstrafe**

Die ZPK kann Arbeitgebern und/oder Arbeitnehmern, welche die Bestimmungen eines ave GAV verletzen, eine Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten auferlegen. Die Höhe der Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten sind im Reglement über die Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten geregelt. Die Konventionalstrafe wird dem Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

#### **5. Rekurs**

Anerkennt der Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer die Konventionalstrafe nicht, so hat er bzw. haben sie die Möglichkeit innert 30 Kalendertagen nach Erhalt des Schreibens Rekurs dagegen zu ergreifen. Der Rekurs ist schriftlich begründet mit eingeschriebenem Brief an die zuständige Rekurskommission der Stiftung SAVE zu richten. Die Beurteilung der Rekurskommission ist innerhalb der SAVE Organisation endgültig. Danach kann nur der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

#### **6. Genehmigung und Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat SAVE in der Sitzung vom 12. November 2020 genehmigt und tritt an diesem Tag in Kraft. Es ersetzt das Reglement, das am 14. März 2019 genehmigt wurde und am 1. April 2019 in Kraft getreten ist.

Schaan, 12. November 2020

gez.  
Jürgen Nigg  
Präsident Stiftung SAVE

gez.  
Sigi Langenbahn  
Vizepräsident Stiftung SAVE